

Philippus muss Bethesda-Leute wieder einstellen

PROZESS. Landesarbeitsgericht: Ehemalige haben ein Recht auf Rückkehr zum alten Betrieb.

Das Borbecker Philippusstift muss sechs Mitarbeiter wieder einstellen, die 1999 zum Bethesda-Krankenhaus gewechselt hatten. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf urteilte, dass sie eine unbefristete Rückkehroption zum alten Arbeitgeber haben. Diese war in den Überleitungsverträgen festgeschrieben worden, als die Mitarbeiter ans Bethesda-Krankenhaus wechselten. Das Urteil, so Klägeranwalt Christian Nohr, hat Signalwirkung für 15 Klinikbeschäftigte, die zum Bethesda-Krankenhaus wechselten und womöglich für 25 Bethesda-Beschäftigte, die das Philippusstift bereits wieder eingestellt hat.

1999 hatte das Philippusstift seine Chirurgie geschlossen. Im Rahmen einer Kooperation zwischen beiden Häusern fanden Operationen nur noch am Bethesda-Krankenhaus statt.

Kein Betriebsübergang in der Chirurgie

Als dieses Haus Mitte 2006 schloss, öffnete das Philippusstift seine Chirurgie wieder. Ein Betriebsübergang liegt nach Auffassung der Arbeitsgerichte nicht vor; die Mitarbeiter jedoch, die ein Rückkehrrecht in

ihren Verträgen verankert haben, müssen vom alten Arbeitgeber übernommen werden. Geschäftsführer Manfred Sunderhaus sieht's gelassen: „Das wirft uns nicht um“, meint er.

Philippus wird Verträge nicht verlängern

Man habe sich bei den Verträgen für neue Mitarbeiter in der Chirurgie entsprechend abgesichert – jetzt würden einige Zeitverträge nicht verlängert, dafür alte Arbeitskräfte aus dem Bethesda eingestellt. Da auch deren Berufsjahre anerkannt werden, wird dieses Personal etwas mehr kosten.

Die Arbeitsrichter ließen eine Revision des Urteils nicht zu. Unklar ist jetzt, ob die etwa 25 Bethesda-Beschäftigten, die bereits seit Mitte letzten Jahres wieder am Philippus in Lohn und Brot sind, eine Anerkennung ihrer Berufsjahre und einen umfassenderen Kündigungsschutz einklagen können. Sunderhaus kündigte Gespräche an – auch in der Frage, ob die Schwestern und Pfleger in jedem Fall in der Chirurgie des Borbecker Hauses eingesetzt werden wollen – das Recht dazu haben sie nach dem gestrigen Urteil. (Herm)

NRZ

Mittwoch, 28. März 2007